DJK Roland Köln West e.V. 1919/49

Verein für Breiten- und Leistungssport



VERTRAG **(Mitarbeiterkonditionen)**

über die Anmietung des Sportheims der DJK Roland Köln West e.V. .

Zwischen dem Vermieter
DJK Roland Köln West e.V.
Sandweg 54a
50827 Köln

und dem Mieter
_____

_____

_____

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Durch die private Nutzung des Vereinsheims wird es Vereins- und Nicht-Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen ermöglicht, in unserem Vereinsheim private Feierlichkeiten durchzuführen. Die Nutzung der Räumlichkeit verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum. Die als Anlage beigefügte „Zutrittsregelung Sportheim DJK Roland Köln West e.V." ist Bestandteil dieses Vertrags. Für die Anmietung gemäß Mitarbeiterkonditionen muss es sich um gemeldete bzw. bekannte Trainer, Übungsleiter, Abteilungsleiter, Vorstandsmitglieder oder Betreuer der außersportlichen Jugendarbeit handeln, für die die Information zu einem gültigen erweiterten Führungszeugnis beim Vorstand vorliegt.

§1

Der Mieter ist berechtigt vom_____ab _____Uhr bis zum _____ um _____Uhr die Räumlichkeiten Sandweg 54a für den folgenden Zweck zu nutzen:

Die Überlassung der Räume erfolgt nur für nichtgewerbliche Nutzung. Bei Anhaltspunkten für eine gewerbliche Nutzung behält sich der Vermieter vor, den Vertrag zu annullieren.

Verantwortliche/r Leiter/in der Nutzung ist:_____

Bei Schlüsselübergabe entrichtet der Mieter in bar die Miete in Höhe von **175 EUR** sowie die Kaution in Höhe von **350 EUR**. Die Nutzungspauschale bei Nutzung des vereinsinternen Geschirrs und Bestecks entfällt. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache.

§2

Die Räume dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung von §1 benutzt werden. Der/die Mieter/in wird darauf hingewiesen, seine Veranstaltung selber zu versichern.
Die Mietsache beinhaltet die Räumlichkeiten im Erdgeschoss. Jegliches Feiern im Außengelände um das Vereinsheim ist nicht gestattet. Der Mieter ist angehalten, seine Gäste hierauf hinzuweisen und darauf zu achten, dass die Gäste das Gelände bei Ende der Veranstaltung möglichst leise verlassen. Die Terrassentür ist ab 22 Uhr unbedingt im Interesse der Anwohner geschlossen zu halten. Bei Zuwiderhandlung kann die Veranstaltung durch Beauftragte des Vermieters abgebrochen werden. Dekorationen sind grundsätzlich nur an den vorgesehenen Vorrichtungen anzubringen. Tackern, Dübeln, Nageln oder nicht wieder entfernbare Klebstoffe sind untersagt. Vor dem Haus liegende Abfälle müssen bei Beendigung der Veranstaltung beseitigt sein. In allen Räumen herrscht Rauchverbot.
Die Räume sind geputzt zu übergeben. Unter anderem ist das Mobiliar zu säubern, die Dekoration zu entfernen und Gläser und angemietetes Geschirr gereinigt in die dafür vorgesehenen Behältnisse vollständig einzusortieren. Der Abfall ist selber

zu entsorgen. Tische sind zusammengeklappt und Stühle gestapelt. Alle Heizkörper sind maximal auf 1 eingestellt. Bei Nichtbeachtung der Vereinbarungen ist der Vermieter berechtigt, die Kaution einzubehalten.

§3

Der/die Mieter/in hat für die Nutzungszeit das Recht und die Pflicht, das dem Vermieter zustehende Hausrecht bezüglich der überlassenen Räume auszuüben.

Durch die Ausübung des Hausrechts und alle weiteren notwendigen Maßnahmen stellt der/die Mieter/in sicher, dass Personen und Sachen weder beschädigt noch gefährdet werden sowie Behinderungen und Belästigungen das unvermeidliche Maß nicht übersteigen (besonders Lärmbelästigungen nach 22 Uhr).

Bereits bei Nutzungsbeginn bestehende Schäden am Gebäude, in den gemieteten Räumen und an den Einrichtungsgegenständen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

§4

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen, zu kündigen, wenn:

1. Die Durchführung der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen würde;
2. Tatsachen bekannt werden, dass die Veranstaltung gegen Gesetze verstößt;
3. Der/die Mieter/in seiner Pflicht aus §1 dieses Vertrags nicht nachkommt;
4. Die Räume infolge höherer Gewalt oder aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wie in §552, Satz 1 BGB bestimmt ist, hat der /die Mieter/in den Mietzins auch dann zu zahlen, wenn er/sie die Räume aus in seiner/ihrer Person liegenden Gründen nicht benutzt. Wird die Veranstaltung aus von dem Vermieter zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so erhält der/die Mieter/in bereits geleistete Vorauszahlungen zurück.

§5

Der/die Mieter/in haftet dem Vermieter für alle Schäden an den Räumen, Nebenräumen und Mobiliar, die während der in §1 vereinbarten Nutzungszeit verursacht worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob von dem/der Mieter/in selbst, seinen / ihren Mitgliedern oder Teilnehmern der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, diese Schäden dem Vermieter mitzuteilen. Für die Handlungen des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin hat der/die Mieter/in einzustehen. Der / die Mieter/in hat dem Vermieter von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der Veranstaltung von Dritten gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Der Vermieter haftet nur für solche auf einer Vertragsverletzung oder unerlaubten Handlung beruhende Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden sind. Die Haftung nach §836 BGB bleibt unberührt.

$6

Das Vereinsheim wird parallel zur Vermietung zeitweise von der Fußballabteilung genutzt, da sich im Kellergeschoss Umkleidekabinen und Duschen befinden. Ferner nutzt die Fußballabteilung die Herrentoilette. Der /die Mieter/in muss daher auch während des Mietzeitraums dafür sorgen, dass die Herrentoilette und das Kellergeschoss zugänglich sind und ein Mindestmaß an Sauberkeit gewährleistet ist. Da der Spielbetrieb mitunter bereits früh morgens beginnt, ist auch schon vor der Endreinigung die Sauberkeit von Herrentoilette und Flur durch den/die Mieter/in nach Abschluss der Veranstaltung abends/nachts zu prüfen und ggf. ein grobe Säuberung durchzuführen. Verdreckte Herrentoilette oder Flur werden durch Vereinsvertreter dokumentiert und können zur teilweisen Einbehaltung der Kaution führen.

§7

Bis 4 Wochen vor Mietbeginn ist eine kostenfreie Stornierung möglich. Bei späteren Stornierungen ist eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 EUR zu entrichten.

Als Gerichtsstand wird Köln vereinbart.

Köln, den_____

Vermieter
DJK Roland Köln West e.V.

Mieter/in